

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Maschinenbau
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage § 8 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2013 (GVBl. I/13, Nr. 11) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen der TH Wildau [FH] am 15. April 2013 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 29. Mai 2013 genehmigt.

Teil I – Allgemeiner Teil	3
§1 Geltungsbereich	3
§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienverlauf	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	5
§ 8 Leistungserfassungsprozess und Prüfungsaufbau	6
§ 9 Fristen	6
§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen.....	7
§ 11 Verhandlungsleitung und -verlauf	7
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	9
§ 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	12

§ 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung.....	12
§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	13
§ 20 Master-Arbeit.....	14
§ 21 Master-Prüfung	16
§ 22 Master-Grad und Master-Urkunde.....	17
§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung	17
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	17
§ 25 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium	18
Teil II – Studiengangsspezifischer Teil.....	19
§ 26 Leitbild des Studiengangs	19
§ 27 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 28 Studienablauf	20
§ 29 Praxisphasen	21
§ 30 Beginn und Ende der Master-Arbeit	21
§ 31 Akademischer Grad	21
§ 32 Inkrafttreten	21

Teil I – Allgemeiner Teil

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen in Master-Studiengängen des Fachbereiches Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.
- (2) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der TH Wildau [FH] gilt nicht.
- (3) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.

§ 2

Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Ingenieurwissenschaftlern und Forschern für angewandte Forschung und Entwicklung sowie der Vorbereitung auf künftige berufliche Tätigkeiten als Fach- oder Führungskräfte, die über Fach- und Methodenkompetenz sowie soziale Kompetenzen als auch reflexive Kompetenzen verfügen. Im Laufe des Studiums werden wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu wissenschaftlicher und forschungsorientierter Arbeit sowie zur Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse befähigen. Darüber hinaus wird zu kritischem Denken und zu sozialem und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat angeregt.
- (2) Das Master-Studium führt auf der Basis eines vorhergehenden, erfolgreich abgeschlossenen Studiums zu einem weiteren akademischen, berufsqualifizierenden international anerkannten Abschluss.
- (3) Um weitergehende berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln sind ergänzend zum Fachstudium auch allgemeinwissenschaftliche und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen Inhalt der Ausbildung. Interkulturelle Aspekte und die Betonung der Sprachkompetenz sind Bestandteil des Studiums.
- (4) Die Studierenden werden in die praxisorientierte Lehre und – soweit möglich - in die angewandte Forschung und Entwicklung einbezogen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet. Dazu dienen die Studienunterlagen (Studienplan, Modulhandbuch) und das Diploma Supplement.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt der Wissenschaft und den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Leistungspunkte (ECTS-Punkte; Credit Points – CPs) vergeben werden. Gemäß § 2 Abs. 1 HSPV sind Module in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 HSPV sind für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Durchschnittlich erwerben die Studierenden je erfolgreich absolviertes Semester 30 ECTS-Punkte, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (4) Über Ausnahmen, die Absätze (2) und (3) betreffend, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss (§ 6).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Studiengangssprecher.
- (3) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen regelt Teil II (Studiengangsspezifischer Teil).

§ 5 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung der TH Wildau [FH] informiert über Studiengänge und Studienrichtungen sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und -anforderungen. Die individuelle Studierneigung, die Vereinbarkeit von Studium und Familie, die Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sind bei der Beratung und im Studienverlauf besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme durch den Studierenden ist freiwillig.

- (3) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan einen Hochschullehrer als Studiengangssprecher und damit zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bestellt für eine Dauer von 2 Jahren einen Prüfungsausschuss für jeden Studiengang.
- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter Hochschullehrer als Vorsitzender, welcher die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt,
 - b) ein weiterer Hochschullehrer,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter,
 - d) ein Student des Studiengangs.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt unter seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern (§ 7) einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die darin von ihm geforderten Entscheidungen zuständig und verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben, wobei die Gruppe der Hochschullehrer mindestens 50 % betragen muss.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied gemäß Abs. 2d darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Gutachtern werden Professoren, akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben.
- (2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8

Leistungserfassungsprozess und Prüfungsaufbau

- (1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung.
- (2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen umfassen neben den Modulnoten, die Masterarbeit und ggf. eine mündliche Master-Prüfung sowie Praxisphasen.
- (3) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird differenziert oder undifferenziert entsprechend § 14 benotet bzw. bewertet.
- (4) Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Arbeiten umfassen, können undifferenziert bewertet werden.
- (5) Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs geboten erscheint.
- (6) Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für dieses Modul definierten, zu vermittelnden Kompetenzen. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die nähere Regelung findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (7) Für die Durchführung von Prüfungsleistungen werden drei Termine angeboten – i. d. R. in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters, in der Prüfungsperiode vor den Lehrveranstaltungen des Folgesemesters und im Folgejahr in der Prüfungsperiode des Folgejahres am Ende des Semesters. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch sofern der Studierende nicht besondere Umstände darlegt. Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

§ 9

Fristen

- (1) Da die Modulprüfungen semesterweise abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Studienplan enthält Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen und über die Art Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden sind durch den/die Dozenten rechtzeitig in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und deren Modalitäten zu informieren.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden so festgesetzt, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

- (5) Modulprüfungen werden in den Prüfungsperioden terminlich vom Dekanat in Abstimmung mit dem Studiengangssprecher so festgelegt, dass in der Regel zwischen zwei Prüfungen des regulären Semesters jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können. Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (6) Prüfungstermine werden rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung / Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Hochschule ist ausreichend.
- (7) Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen sowie schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Abschlussarbeiten u. ä.) sind durch den Hochschullehrer 4 Jahre aufzubewahren. Sind Dozenten oder Prüfer nicht Angehörige der Hochschule, sind die Nachweise im Dekanat des Fachbereiches zu hinterlegen und zu archivieren.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Master-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die unter Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Studierende in demselben Studiengang bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist oder
 - d) die Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde.
- (3) Wurde die Prüfungsvorleistung nicht erbracht, dann entscheidet der zuständige Hochschullehrer über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 11

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Prüfungsleistungen können gefordert werden als:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen,
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten,
 - c) Praktika.

- (2) Prüfungsarten sind insbesondere
- a) eine Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode gemäß § 8 Abs. 7 (Modulprüfung – MP),
 - b) wie a) jedoch kombiniert mit einem bewerteten Laborteil (KMP),
 - c) studienbegleitende Prüfungen (SP), die im Verlaufe des Semesters erbracht werden, z.B. als Vortrag, Beleg-, Projekt- oder schriftliche Hausarbeiten oder als Kombination aus diesen. Abweichend von § 8 (7) liegt der erste Prüfungstermin somit nicht in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters.
- (3) Wird eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen ermittelt, so sind deren Wichtung und die Art der Leistungserfassung als Bestandteil der Modulbeschreibungen zu veröffentlichen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf schriftlichen Antrag.
- (5) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.
- (6) Ist ein Studierender wegen länger andauernder krankheitsbedingter Verhinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Es können auch soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderlichen Pflege eines Verwandten 1. Grades anerkannt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Insbesondere soll festgestellt werden, ob der Studierende über die mit dem Prüfungsgebiet verbundenen, erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen entsprechend § 11 Abs. 2 Punkt a) und b) und Einstufungsprüfungen entsprechend § 18 Abs. 6 und Abs. 7 werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Modulprüfungen haben je Studierende eine Dauer von mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Studierenden entsprechend.

- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von den Prüfern bzw. von dem Prüfer sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren bei Modulprüfungen (MP) und kombinierten Modulprüfungen (KMP) mit bewertetem Laboranteil abgefordert werden.
Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über die notwendigen Kompetenzen verfügt.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) In Beleg-, Projekt- und anderen schriftlichen Arbeiten, welche als studienbegleitende Prüfung (SP) erstellt werden, soll der Studierende nachweisen, dass er in einer vorgegebenen Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches und ggf. mit vorgegebenen Hilfsmitteln, Aufgaben lösen und Themen selbständig bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagen- bzw. Spezialwissen und über die mit dem Prüfungsgebiet verbundenen, erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind unzulässig.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können differenziert oder undifferenziert bewertet werden.
- (2) Bei undifferenziert bewerteten Prüfungsleistungen ist eine Bewertung mit den Prädikaten „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ oder „erfolgreich“ bzw. „nicht erfolgreich“ vorzunehmen.
- (3) Differenziert bewerteten Prüfungsleistungen werden vom Prüfer Noten zugeordnet. Dabei sind die Bewertungen in Relation zu einer bestmöglichen Leistung (Maximalleistung) wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil „A“ an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (4) Am Ende eines Moduls führen eine oder mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote entsprechend Spalte 2 der oberen Tabelle. Bei mehreren Prüfungsleistungen wird ein gewichteter Mittelwert entsprechend den in der Modulbeschreibung verankerten Wichtungsfaktoren gebildet und als Modulnote festgelegt.
- (5) Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS Grades	
A	die besten 10 % der erfolgreichen Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail: considerable further work required

- (6) Die Prüfungsergebnisse sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch den jeweiligen Hochschullehrer dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu übergeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.

- (7) Die Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aufgaben für studienbegleitende Prüfungsleistungen wie Vorträge, Beleg- und Projektarbeiten oder andere schriftliche Hausarbeiten werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Prüfungsleistung. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 15

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- a) der Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt bzw. nicht antritt,
 - b) der Studierende von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.
 - c) eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das Formblatt „Antrag für die Anzeige einer Prüfungsverhinderung“ zu beantragen. Bei dreimaliger krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit für eine Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, auch bei Feststellung bzw. Kenntnisnahme nach dem abgeschlossenen Prüfungsvorgang (§ 22).
- (5) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Vorkommnisse Abs. 1 Punkt b) und Absatz 4 und 5 sind schriftlich durch den Prüfer oder die aufsichtsführende Person festzuhalten.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in § 8 Abs. 7 geregelt.
- (2) Nach drei selbstverschuldet erfolglosen Prüfungsterminen erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Wiederholung erfolgreich absolvierter Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) Bei einer Modulnote, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Moduls abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note: 4,0) vergeben wurde.
- (2) Eine Praxisphase bzw. undifferenzierte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich“ bzw. „mit Erfolg“ bewertet wurde.
- (3) ECTS-Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „erfolgreich“ lautet.
- (4) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsprüfung), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungen lt. § 21 (1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ bewertet wurden.

§ 18

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in Studiengängen werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen dem jeweiligen Fachgebiet im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Abgleich, sondern eine Gesamtbewertung durch den Dozenten vorzunehmen.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder berufsbegleitenden Studien gilt Abs. (2) entsprechend.

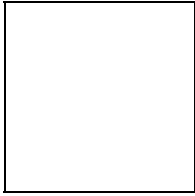
- (4) Werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Studienzeiten, Noten und ECTS-Punkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtstudienzeit, Gesamtnote bzw. der erworbenen ECTS-Gesamtpunktzahl einzubeziehen.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (6) Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Studienbewerbers bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss, erfolgt eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 22 Abs. 1 BbgHG nach einer erfolgreich bestanden, besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung). Der Antrag auf Zulassung der Einstufungsprüfung ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an die Abteilung Studentische Angelegenheiten zu richten. Die Einstufungsprüfung und Einstufung erfolgen i.d.R. bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Über Ausnahmen, z.B. bei Wechsel von einer ausländischen Hochschule an die TH Wildau, entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (7) Inhalt der Einstufungsprüfung sind die Lehrgebiete des Fachsemesters bzw. der Fachsemester, welches bzw. welche durch die höhere Einstufung erlassen werden sollen. Der Studienbewerber bzw. der Studierende muss nachweisen, dass er über Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Prüfung wird als mündliche Prüfung entsprechend § 12 mit undifferenzierter Bewertung gemäß § 14 Abs. 2 durchgeführt und das Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Eine nicht erfolgreich durchgeführte Einstufungsprüfung kann auf Antrag des Bewerbers an den Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung wiederholt werden. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung möglich.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Über das erfolgreiche Studium erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis und ein Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Das Zeugnis weist die während des Masterstudienganges absolvierten Studienzeiten, erbrachte Prüfungsleistungen und die zugeordneten ECTS-Punkte aus.
- (3) Das Zeugnis enthält neben den Modulnoten und ggf. weiteren benoteten Leistungen sowie undifferenziert bewerteten Prüfungsleistungen, das Thema, die Note der Masterarbeit, die Note der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit und das Gesamtprädikat. Im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 18 Abs. 6 sind die erlassenen Studienzeiten und Module entsprechend ausgewiesen.

- (4) Aus allen Modulnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die erworbenen Credits (CP): $M = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$. Der Mittelwert wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Das Gesamtprädikat wird entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Mittelwert M	Gesamtprädikat/Gesamtnote
$1,0 \leq \text{Note} \leq 1,2$	mit Auszeichnung
$1,3 \leq \text{Note} \leq 1,5$	sehr gut
$1,6 \leq \text{Note} \leq 2,5$	gut
$2,6 \leq \text{Note}$ 	befriedigend
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	ausreichend
$4,1 \leq \text{Note}$	nicht bestanden

- (5) Auf Antrag wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag erhalten die Studierenden jederzeit einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzfächer (Wahlmodule), die nicht im Studienplan enthalten sind, werden die erreichten Noten bzw. Bewertungen im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

§ 20

Master-Arbeit

- (1) Im letzten Semester ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte praxisorientierte und/oder wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Studierende beschränkt.

- (3) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels in beiden Sprachen beizufügen.
- (4) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Master-Arbeit zu gewinnen. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Master-Arbeit wird durch den Studierenden vorgeschlagen.
- (5) Die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind von dem betreuenden Prüfer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (7) Die Abgabefrist der Master-Arbeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmal verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen. Der Antrag soll in der Regel drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.
- (8) Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 24 ECTS Punkte. Die Bearbeitungszeit umfasst 20 Wochen.
- (9) Während der Anfertigung der Master-Arbeit haben die Studierenden Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer ist durch den Studierenden in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren (Pflichtkonsultationen).
- (10) Auf Antrag des Studierenden oder des betreuenden Hochschullehrers kann das Thema einmalig bis spätestens zur Hälfte der Bearbeitungszeit konkretisiert werden. Das konkretisierte Thema ist mit der Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers und des Studenten aktenkundig zu machen.
- (11) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet.
- (13) Spätestens bei Abgabe der Arbeit ist auf schriftlichen Antrag des Themenstellers (Hochschule oder Dritte) die Master-Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen, falls die Anmeldung von Schutzrechten oder vertrauliche Angelegenheiten der betreuenden Einrichtung betroffen sind.
- (14) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens und einer Note gemäß § 14 Abs. 3. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachten auf eine Stelle nach dem Komma, weitere Stellen werden gestrichen.

- (15) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als drei Noten (§ 14 Abs. 3, Tabelle,) voneinander ab oder wird eine Note schlechter als „ausreichend“ erteilt, beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung gemäß § 20 Abs. 14. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet.
- (16) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 21 Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit (Master-Prüfung) erfolgt nur, wenn alle laut Studienplan erforderlichen Prüfungsleistungen der dem Mastersemester vorgelagerten Studienzeiten bestanden sind (§ 17) und eine Master-Arbeit vorliegt, die gemäß § 20 Abs. 14 oder Abs. 15 nicht schlechter als mit dem Prädikat „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Das Bewertungsverfahren sollte in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Master-Prüfung wird als mündliche Prüfung gemäß § 12 durchgeführt. Sie umfasst einen Vortrag des Studierenden zum Inhalt der Master-Arbeit und eine Befragung durch die Prüfer. Abweichend von § 12 sollte die Master-Prüfung eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Master-Prüfung inklusive die Vorbereitung auf die Master-Prüfung umfasst 6 ECTS-Leistungspunkte. Sie wird differenziert bewertet und auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Die Master-Prüfung ist öffentlich. Ist die Master-Arbeit mit einem Sperrvermerk entsprechend § 20 Abs. 13 versehen, findet die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (7) Wird die Master-Prüfung nicht bestanden, so kann diese einmalig wiederholt werden.
- (8) Sollte die Master-Prüfung trotz erfolgreicher Abschlüsse aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen und dem Vorliegen einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Arbeit nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit durchgeführt werden, erlischt der Prüfungsanspruch. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

§ 22

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der dem Studiengang entsprechende Master-Grad verliehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt und dokumentiert die Verleihung des Master-Grades. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §16 zu wiederholen. Entsprechendes gilt einmalig für die Master-Arbeit [§20 (16)].
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so können die Modulprüfung und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach (1) bzw. (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen, einer Modulprüfung sowie in die Gutachten der Master-Arbeit wird dem Studierenden auf Antrag gestattet. Der Antrag ist innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Eventuelle Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu erheben.

§ 25

Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Haben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP absolviert, ist auf Antrag eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 18 Abs. 6 und Abs. 7 möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß §27 erfüllt sind. Dadurch verkürzt sich die Studienzeit entsprechend.
- (3) Studierende können ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Bei der Beantragung müssen wichtige Gründe für die Wahl des Teilzeitstudiums angegeben und nachgewiesen werden. Der formlose Antrag ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des Vorsemesters an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Dem Antrag auf Teilzeitstudium folgt eine Studienberatung mit dem Studiengangssprecher, ggf. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan. Das Ergebnis ist als individueller Studienplan schriftlich festzuhalten, er enthält alle vom Regelstudienplan abweichenden Details, einschließlich der entsprechenden Verlängerung der Regelstudienzeit. Das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten wird umgehend informiert.
- (5) Ein individuelles Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- bzw. Leistungsangebotes. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (6) Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Rückmeldung und die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, u. ä.) werden durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.

Teil II – Studiengangsspezifischer Teil

Dieser Teil legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Master-Studiengang Maschinenbau an der TH Wildau [FH] fest.

§ 26

Leitbild des Studiengangs

- (1) Die Ausbildung im Master-Studiengang Maschinenbau befähigt die Absolventen, in allen technischen Bereichen von Unternehmen, besonders in Konstruktions- und Produktionsbereichen, sowie in technischen Verwaltungsbereichen und Ingenieurbüros Aufgaben des technischen Führungspersonals wahrzunehmen.
- (2) Der Studiengang ist technisch ausgelegt, er enthält zudem betriebswirtschaftliche und informationstechnische Module und befähigt die Absolventen zu einer integrativen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in technisch orientierten Führungsfunktionen.
- (3) Der Absolvent ist in der Lage, komplexe Problemstellungen in den genannten Aufgabebereichen sicher zu erkennen, unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu analysieren sowie zielgerichtet und effektiv zu lösen. Er ist dazu befähigt technische Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Unmittelbar nach Studienabschluss oder nach kurzer Berufserfahrung gehört dazu insbesondere die Übernahme von Führungs-, Projekt- und Personalverantwortung.

§ 27

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. Diplom, Bachelor, Magister). Sofern dieser Hochschulabschluss auf ECTS-Leistungspunkten basiert, muss es mindestens einen Umfang von 180 CP aufweisen.
- (2) Mit dem in der Bewerbung eingereichten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss der Bewerber eine fachliche Qualifikation nachweisen.
- (3) Mit dem Abschluss eines Studienganges in Ingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Luftfahrttechnik liegt die erforderliche fachliche Qualifikation vor. Bei Bewerbern anderer Studiengänge ist die fachliche Qualifikation durch eine fachgebietsnahe Ausrichtung nachzuweisen, wodurch ein Mindestumfang der notwendigen fachlichen Voraussetzungen gewährleistet wird. Dazu zählen beispielhaft folgende Fachgebiete: Mechanik, Physik, Werkstofftechnik, Fertigungsverfahren und -technik, Konstruktionstechnik, Informatik, Werkzeugmaschinen, Automatisierungstechnik und Qualitätsmanagement. Werden einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt, kann dennoch im begründeten Einzelfall eine Zulassung erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (4) Absolventen ausländischer Hochschulen oder von Absolventen nicht deutschsprachiger Studiengänge müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse der DSH-Stufe 2, dem TestDaF Niveau 4 oder vergleichbar nachweisen. Nicht ausreichend nachgewiesene Deutschkenntnisse können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen. Ersatzweise kann der Prüfungsausschuss einen durch einen entsprechend qualifizierten Prüfer bewerteten Sprachtest zur Grundlage der Entscheidung erklären.
- (5) Für den Fall, dass die Anzahl der nach (2) bis (4) geeigneten Bewerber die Anzahl der Studienanfängerplätze überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium. Bei Ranglistengleichheit entscheidet das Los.

§ 28

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Semester besteht aus einer Präsenzzeit der Studierenden von 15 Wochen vom ersten bis zum dritten Semester, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module in der Regelstudienzeit sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Der Studienplan kann durch Beschluss des Fachbereichs Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen dahingehend weiterentwickelt werden, dass im dritten Semester die Wahlmodule ausgewiesen werden, die dem Studierenden die Auswahl von zwei aus mehreren angebotenen Wahlmodulen ermöglichen.
- (5) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend, können zusätzliche Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen der TH Wildau [FH] als Wahlpflichtmodule freigegeben werden. Die Entscheidungen über Auswahl und Änderung des Wahlpflichtangebots trifft der Fachbereich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zum Pflichtteil anderer Studiengänge gehören, ist darauf zu achten, dass eine den Lernerfolg infrage stellenden Überbelegung vermieden wird.
- (6) Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studienganges enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
- (7) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (8) Der Studienplan ist Anlage dieser Ordnung.

§ 29
Praxisphasen

- freibleibend -

§ 30
Beginn und Ende der Master-Arbeit

Beginn und Ende der Master-Arbeit sind geregelt im Teil I - Allgemeiner Teil.

§ 31
Akademischer Grad

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M. Eng.) verliehen.
- (2) Mit dem akademischen Grad ist der Absolvent berechtigt, die Führung einer Berufsbezeichnung gemäß den Regelungen im Brandenburgischen Ingenieurgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 Nr. 15, S. 236) in der jeweils gültigen Fassung, zu erlangen.

§ 32
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft. Die Neuregelungen gelten erstmalig für den Immatrikulationsjahrgang 2013.

Die Amtliche Mitteilung 4/2013 verliert damit ihre Gültigkeit.

Wildau, 15.07.2013



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Masterstudiengang "Maschinenbau" (M.Eng.)

Stand : 29.10.12

Pflichtmodule	V / Ü / L	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP
Vertiefung der mathem. naturwiss. Grundlagen													
Mathematische Methoden und Optimierung	2/2/0	4	MP	5									
Numerische Mathematik	1/1/0				2	MP	3						
Physik	2/2/0	4	SMP	5									
Informatik für Ingenieure	1/1/2	4	KMP	5									
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen													
Technische Mechanik	2/2/0				4	MP	5						
Maschinendynamik	2/1/1				4	SMP	5						
Numerische Simulation	2/0/2							4	SMP	5			
Hydraulik/Pneumatik	2/1/1							4	SMP	5			
Hochleistungswerkstoffe- und Beschichtungen	2/0/2	4	SMP	5									
Produktionstechnologien	2/1/1				4	KMP	5						
Komplexe Produktionssysteme	2/2/0				4	SMP	5						
PPS	2/1/1				4	SMP	5						
Produktionsmanagement (Projektarbeit)	2/0/4				2		2	4	KMP	5			
Fachübergreifende Lehrgebiete													
Unternehmensführung/-finanzierung	2/2/0	4	MP	5									
Controlling/Bilanzierung	2/2/0	4	MP	5									
Wirtschaftsrecht	2/0/0							2	MP	3			
Ingenieurmethodik	1/0/1							2	SMP	2			
Spezifische Vertiefungen													
WPF I	2/2/0							4	SMP	5			
WPF II	2/2/0							4	SMP	5			
Profilbildungskatalog													
Module - Maschinenbau													
Werkzeugkonstruktion													
CAD/CAM													
Digitales Prototyping													
Getriebetechnik													
Konstruktion lärmarmer Produkte													
CFD													
Instandhaltungsmanagement													
Interkulturelles Management													
Module - Energietechnik													
Kernenergietechnik													
Regenerative Energietechnik													
Module - Verfahrenstechnik													
Apparate- und Anlagenbau													
CFD													
Summe der Semesterwochenstunden		24			24			24					
Summe Credits Lehre				30			30			30			
Summe Credits für schriftl. Masterarbeit													24
Summe Credits für mündliche Masterprüfung													6
Summe Credits				30			30			30			30

Legende:

Sem. - Semester
 CP – Credit Points nach ECTS
 V - Vorlesung
 Ü – Übung
 L - Labor

MP - Modulprüfung
 KMP - Kombinierte Modulprüfung
 SMP - Studienbegleitende Modulprüfung